



Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für

Projekte des Europäischen Sozialfonds-ESF

Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Vorarlberg, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa Allgem. Wirtschaftsangelegenheiten, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) des europäischen Sozialfonds und gleichzeitig Vorsitzender des Beschäftigungspakt Vorarlberg, ladet Interessierte ein, einen Antrag zur Durchführung "einer Bildungsmaßnahme zur Heranführung von Bezieherinnen bedarfsorientierter Mindestsicherung an den Arbeitsmarkt" einzureichen.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das "Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 - 2020", Prioritätsachse 2 "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung", die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere (VO) EU Nr. 1303/2013 und (VO) EU 1304/2013 über den euop. Sozialfonds (ESF) und andere Fonds, das Dokument "Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF OP 2014 - 2020", den Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften sowie das Dokument "Zuschussfähige Kosten" und die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Sozial- und Konsumentenschutz (BMASK) zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des ESF 2014-20202 in der jeweils gültigen Fassung gebunden (alle Informationen unter www.esf.at). Weiters verweist der Förderungsgeber darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Anträge können ausschließlich über die ESF-Datenbank "ZWIMOS" in elektronischer Form erstellt werden. Unterlagen, Nachweise etc. müssen als PDF Dateien hochgeladen werden.

Die Förderungsgeber werden mit dem Förderwerber/der Förderwerberin einen Fördervertrag zur Projektumsetzung abschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht, ebenso wird keine Vergütung für die

Antragsbearbeitung und -stellung gewährt.





1	CCI-Nr.: 2014AT05SFOP001				
2	ZWIST Code: LRGVBG ZWIST: Amt der Vorarlberger Landesregierung				
3	Name des Calls:				
	rchführung einer Bildungsr darfsorientierter Mindestsic		_	von Bezie	eherInnen
4	Nr. des Calls:				
2017-0004-LRGVBG					
5	Art des Calls				
1 - s	tufig 🗹	2-stufig		offen	
6	Projekttypus				
Ein	zelprojekt 🗹	Einzel- und Netzwerkprojekt		Netzwe	rkprojekte 🗌
7 ESF-Rechtsgrundlage					
✓	ESF-Sonderrichtlinie	•			
Lin	ks zu o.g. Rechtsgrundla	agen / ergänzenden	Unterlag	jen:	
Alle Rechtsgrundlagen finden sich auf: www.esf.gv.at Allgemeine_Informationen.pdf Eigenerklaerung_Vorlage.doc					

Einstufung_Personal_Muster.xls

Finanzblatt_nicht_pauschaliert_16_20.xls





8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

Maßnahme/n

M 2.1.1.1. Stabilisierung durch Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung

Geplante Zielgruppe/n

• BMS-BezieherInnen mit multiplen Problemlagen

Nachweis der Förderfähigkeit

länger im Bezug stehende BmS-Bezieher; Zuweisung der TN durch das AMS (bzw. in Ausnahmefällen durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft)

Geplante Instrumente

- Vernetzungsaktivitäten
- Umsetzung von niedrigschwelligen Angeboten (Kombination von unterschiedlichen Angeboten von Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung; neue Formen von Angeboten wie stundenweise Beschäftigung)

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-PR03	Regulär beendete Teilnahmen von Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant	Prozent	80
P-CO04	Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren - geplant	Anzahl Personen	300

9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts





Aufbauend auf den Erfolgen des Projektes des ersten Calls (aus 2015) sollen BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BmS) wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt bzw. in diesen integriert werden. Wenn BmS-Bezieherinnen als auch langzeitarbeitslose Personen mit gravierenden Vermittlungshindernissen über einen längeren Zeitraum vom Arbeitsmarkt abwesend sind, erhöht ein solcher (oft wiederkehrender) Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt das Risiko einer sozialen Exklusion und Armutsgefährdung aufgrund abnehmender Beschäftigungsfähigkeit.

Durch die Umsetzung von diversen zielgruppenangepassten Unterstützungsangeboten sollen diese Personen wieder auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt vorbereitet werden.

Folgende Leistungen sollen in der Maßnahme durchgeführt werden:

- * Orientierungsphase (indiv. Betreuungsplan pro TN; Abbau von Vermittlungshemmnissen in Kooperation mit anderen Betreuungseinrichtungen);
- * Aus- und Weiterbildung (Einleitung von Qualifizierungsmaßnahmen):
- * aktive Arbeitssuche (Bewerbungstrainings)
- * Arbeitstrainings zum Aufbau von Arbeitshaltungen
- * Nachbetreuung der TN

Zielgruppe:

- * Personen ab 19 Jahren, die Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind.
- * Deutschkenntnisse von mind, Level A2
- * beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt.

Die Zuweisung erfolgt über die regionalen Geschäftsstellen des AMS (in Ausnahmefällen durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft)

Die Bildungsmaßnahme entspricht der AMS-Richtlinie (BM).

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
Förderung der sozialen Inklusion sowie Bekämpfung von Armut; Inklusion von am Arbeitsmarkt marginalisierten Ps; Heranführung von MBS Bezieherinnen an den ersten Arbeitsmarkt; koord. Hilfeplanung mit Einbeziehung des vorhandenen sozialen Netze.	300 Personen im Förderzeitraum
Ziel der durchgeführten Maßnahme ist die Heranführung der TN an den ersten Arbeitsmarkt. TN, die nicht abbrechen und durch eine reguläre Beendigung die Maßnahme bis zum letzten Kurstag absolviert haben (Absolvierungsquote).	80 %
Integration in den Arbeitsmarkt; TN mit dem Status "in Beschäftigung oder in Schulung" zum Stichtag 3 Monate nach dem Austritt aus der Maßnahme	25 % der TN

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)





Unterland angeboten werden.

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

OULD TO A	000 000 00 6
Call-Budget	800.000,00 €
Can Baaget	000:000;000 C

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	
TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten	
getragen werden, werden zur	
Kofinanzierung herangezogen (in	
diesem Fall nur Echtkostenabrechnung	
möglich)	
Restkostenpauschale	✓ 36 %
Standardeinheitskosten (Schule)	

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?





- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

- Der Förderwerber verfügt über ein bestehendes Firmen- und Beratungsnetzwerk in Vorarlberg
- Der Förderwerber verfügt über Feldkompetenz in Bezug auf die Integration von arbeitsmarktfernen Personen (Nachweis duch div. Referenzprojekte aus den Jahren 2015 und 2016)

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	✓
Satzung, Vereinsstatuten,	
Gewerbeschein bei Unternehmen	✓
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	✓
letzter verfügbarer Jahresabschluss	✓
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	✓
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit	✓
Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht	
(außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug	
des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des	
Finanzamts)	
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit	>
der/den Zielgruppe(n) belegen	
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	K





Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	\checkmark
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	✓
Darstellung der Kosten	✓
Eigenerklärung zu Referenzprojekten	✓

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
Α	Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle
	Finanzierungen)?
В	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

• Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen "Energiesparen" oder "Energieberatungen" in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein





Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO2 – Reduktion geleistet werden.

Auswahlkriterien

- Schrittweises Heranführen an eine Beschäftigung durch niederschwellige Maßnamen in Form von Inklusionsketten
- Einsatz von Case-Management-Ansätzen oder anderer Formen fallführender Sozialarbeit
- Beschäftigungsangebote haben nur Transfercharakter, Personen aus der Zielgruppe werden nur zeitlich befristet beschäftigt
- Kooperation von unterschiedlichen LeistungserbringerInnen
- Nutzung der Erfahrungen aus Schwerpunkt 3b Soziale Eingliederung von arbeitsmarktfernen Personen aus der vorangegangenen Periode 2007 2013

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Qualtiät des Konzeptes	9
Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe	9
Summe	18

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Qualifikation des eingesetzten Personals	9
Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und	3
Diversität	
Standortausstattung - insbesondere	3
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	
Summe	15





11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Kosten des Projektes	6
Summe	6

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Beschreibung	Mindestpunkteanzahl für Antrag
Qualitative Kriterien It. OP	9
Zusätzliche qualitative Kriterien	7
Finanzielle Kriterien	3

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	28.04.2017
Anfangstermin Einreichphase Anträge	28.04.2017
Schlusstermin Einreichphase Anträge	06.06.2017
Datum der Entscheidung	Nach Entscheidung der Bewertungsgruppe und nach Vorlage des Projektes im Beschäftigungspakt Vorarlberg und Genehmigung durch diesen, kann voraussichtlich Anfang Juli 2017 mit einer Entscheidung gerechnet werden.





Ausfertigung des Vertrages	Vertrag bis spätestens Ende November
	2017 bereit.
Frühester Förderbeginn	01.01.2018
Spätestes Förderende	31.12.2020

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag Angelika Bechter-Edelhofer

Organisationseinheit: Amt der Vorarlberger Landesregierung

E-Mail Adresse: angelika.bechter-edelhofer@vorarlberg.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der	Erklärung
beihilfenrechtlichen Relevanz:	
✓ Die Förderung ist keine Beihilfe	Die Kriterien des Art. 107 AEUV sind nicht
(Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden	erfüllt für die Beihilfenrelevanz.
nicht erfüllt)	
☐ Die Förderung überschreitet nicht die	
Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der	
DAWI-De-minimis-VO	
☐ Die Förderung ist eine Dienstleistung von	
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)	
und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss	
(bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
☐ Die Förderung fällt unter die	
Gruppenfreistellungsverordnung	
☐ Die Förderung ist eine Beihilfe	